

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/243-245>

Rg **17** 2010 243–245

Tillmann Krach

Anwalts-geschichte aus Anwaltssicht

Teil über viele Jahrhunderte gewachsener Strafrechtssysteme ausscherte. Eine grundsätzliche Infragestellung des herkömmlichen Strafsystems ist in der DDR nicht gewagt worden. Gegen-

wärtig scheinen solche Ideen indes weniger diskutierbar zu sein denn je.

Sven Korzilius

Anwaltsgeschichte aus Anwaltssicht*

Ein fast 700 Seiten starkes und 100 Euro teures Werk, das laut Einleitung die »Entwicklung der deutschen Anwaltschaft und ihres politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes vom 8.5.1945 an näher betrachten« (33) möchte, verfasst von einem früheren Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins (DAV): Verdienen Buch und Autor nicht mehr als das obligatorische Lob der (früheren) Funktionärskollegen in den einschlägigen Gazetten?¹ Vermutlich ist die Skepsis der historischen Zunft groß, wenn von einem Rechtsanwalt, dazu noch einem ehemaligen Verbandsfunktionär, eine Nachkriegsgeschichte des eigenen Berufsstandes präsentiert wird. Busse knüpft damit explizit an seine Kollegen Fritz Ostler² und Adolf Weißler³ an, deren vor fast 30 bzw. mehr als 100 Jahren erschienene Monographien – unbeschadet ihrer nach wie vor überragenden Bedeutung als Nachschlagewerke – aus heutiger Sicht unbestreitbare wissenschaftliche Defizite aufweisen. Ist die Skepsis also begründet?

»Ja und nein« lautet die Antwort des Rezensenten, der allerdings, was nicht verschwiegen werden soll, auch zum anwaltlichen Kollegenkreis gehört: Busses Buch ist ein sorgfältig recherchiertes, insgesamt äußert informatives und – bis auf einige sprachliche Mängel – ansprechend geschriebenes Werk, das seinen Lesern einen guten Überblick verschafft und alle wich-

tigen Entwicklungen im Bereich der Berufsausübung und -politik vor und nach 1990 ausführlich nachzeichnet. Die einschlägige Literatur ist weitestgehend berücksichtigt, Archivmaterial wurde ebenfalls ausgewertet,⁴ zum besseren Verständnis der Entwicklungen im Ostteil Deutschlands hat Busse Zeitzeugeninterviews geführt. Dennoch wird es dem oben zitierten selbst gesetzten Anspruch nicht ganz gerecht. Dazu später mehr.

Zunächst ein Blick auf den Inhalt: Zeitlich-chronologisch beschreibt Busse die »Entwicklungen in Ost und West«, wie es im Untertitel seines Werkes heißt; erst in den Westzonen 1945–1949 und der Bundesrepublik bis 1990, dann in der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin bis 1953, schließlich in der DDR von 1953 (Zeitpunkt der Kollektivierung) bis 1990 und zu guter Letzt seit der deutschen Einheit bis in die Gegenwart. Dabei fällt auf, dass das Kapitel über die DDR am umfangreichsten ist. Zwar ist Busse ohne weiteres zuzugeben, dass diese historische Phase zentraler Bestandteil der (deutsch-) deutschen Anwaltsgeschichte ist. Sein Bemühen, durch die Befragung von Zeitzeugen die Authentizität der Darstellung zu vergrößern, verdient durchaus Anerkennung (auch wenn Busse damit Kritik an deren Auswahl geradezu herausfordert⁵). Jedoch verschiebt diese Ausführlichkeit die Proportionen in einer Weise

* FELIX BUSSE, *Deutsche Anwälte. Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945–2009*, Berlin: Duncker & Humblot 2010, 677 S., ISBN 978-3-428-13282-9

1 HARTMUT KILGER, Keine Nostalgie – sondern Erkenntnisgewinn, in: *Anwaltsblatt* 2010, 124 (Kilger wurde fünf Jahre nach Busse DAV-Präsident) bzw. EBERHARD HAAS, Für Recht und Freiheit, in: *Mitteilungen der Bundesrechtsan-*

waltskammer 2010, 19 (Haas war von 1991 bis 1999 Präsident der BRAK).

2 FRITZ OSTLER, *Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971*, 2. Aufl. Essen 1982.

3 ADOLF WEISSLER, *Geschichte der Rechtsanwaltschaft*, Leipzig 1905, Nachdruck Frankfurt 1967.

4 Dies erschließt sich aus den Fußnoten. Leider enthält das Literaturverzeichnis keine Auflistung

der Archive mit den jeweils genutzten Beständen.

5 Vgl. 651 ff: Fast alle waren, viele davon an exponierter Stelle, als Anwälte in der SBZ/DDR tätig; erstaunlicherweise fehlt Günter Kröber, 1961 aus der Anwaltschaft wegen staatsfeindlichen Verhaltens ausgeschlossen, 1990 rehabilitiert und 2001 zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen gewählt.

zugunsten der DDR-Geschichte, die einer Darstellung der *gesamtdeutschen* Entwicklung nicht angemessen erscheint.

Fragt man zudem, wodurch und in welche Richtung die deutsche Anwaltschaft nach 1945 nachhaltig geprägt wurde, dürften zwei politisch-gesellschaftliche Faktoren im Vordergrund stehen, die bei Busse nur partiell die verdiente Gewichtung erfahren. Zum einen der Umgang mit der sogenannten »Stunde Null« – also der Neuaufbau einer freien Advokatur mit einem Personal, das jedenfalls zum Teil in den Nationalsozialismus verstrickt war, seine »Entnazifizierung« nur unzureichend betrieb und einen in manchen Städten auch quantitativ erheblichen, vor allem aber für den Stand und seine Politik prägenden Teil der Kollegen nicht nur durch ihre Ermordung oder Vertreibung verloren hatte: Die wieder gegründeten Kammern zeigten auch wenig Interesse, die ins Exil geflohenen und trotz allem zur Rückkehr bereiten wieder in die eigenen Reihen aufzunehmen. Diesen unrühmlichen »Neustart« in den Jahren nach 1945 beschreibt Busse, ohne mit Selbstkritik zu sparen, wenn auch für die einzelnen Besatzungszonen nicht gleichermaßen gründlich (75 ff., 125, 129 ff., 165, 349 ff.).

Das andere gesellschaftliche Phänomen, welches neben der (zunächst) versäumten Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der (west-, damit aber auch der gesamt-) deutschen Anwaltschaft tiefe Spuren hinterlassen hat, ist wiederum eine Spätfolge davon: Gemeint ist die »68er-Bewegung« mit ihren unbestreitbaren Verdiensten und ihren grandiosen Verirrungen. Soweit sich Busse diesem Komplex überhaupt widmet, wird spürbar, dass er – nach eigenem Bekunden – seit 1967 im DAV aktiv engagiert war und das Verhältnis dieser etablierten Standesorganisation zu ihren jungen (und meist dezi-

diert linken) Kritikern seinerzeit schwer belastet gewesen ist. Vor allem die Strafverteidiger fühlten sich durch den einzigen Interessenverband der Anwälte nicht adäquat vertreten. Zwar erwähnt Busse die (daraus resultierende) Gründung des heute noch existierenden Strafverteidigtages im Jahre 1977 (195) und widmet auch dem 1979 entstandenen Republikanischen Anwaltverein einige Zeilen (200), für den bei den RAF-Prozessen in Erscheinung tretenden neuen Typ des Strafverteidigers findet er in der Rückschau (auch) wohlwollende Worte (261 ff). Den sich schon in den 60er Jahren anbahnenden neuen Tendenzen im beruflichen und politischen Selbstverständnis einer jungen Studenten- bzw. Anwältegeneration wird Busse mit diesen wenigen Zeilen aber nicht gerecht. Man vermisst nicht nur die Namen einflussreicher Persönlichkeiten (Werner Holtfort wird lediglich als Gründungsmitglied des Republikanischen Anwaltvereins einer Erwähnung wert erachtet, Heinrich Hannover nur in einer Fußnote zitiert und Kurt Groenewold fehlt gänzlich), auch das Literaturverzeichnis weist in diesem Bereich erhebliche Lücken auf.⁶ Hier wird besonders deutlich, dass bei einer historischen Betrachtung aus der »Binnensicht« des Berufsangehörigen und dazu noch Verbandsfunktionärs der Blick auf das gesellschaftliche Ganze mangels historisch-soziologischen Handwerkszeugs,⁷ aber auch aufgrund fehlender Distanz leicht getrübt oder verstellt werden kann. Dieses Manko tritt naturgemäß dann besonders deutlich zutage, wenn Phasen gesellschaftlicher Umbrüche geschildert werden. Eine gewisse »Befangenheit« räumt Busse im Vorwort (7) selbst ein. Das ehrt ihn, ändert aber nichts daran, dass er sich an dem selbst gesetzten Anspruch, eine »Geschichte der deutschen Anwaltschaft« nach 1945 vorlegen zu wollen, messen lassen muss.

6 Es fehlen zumindest HELLMUT BRUNN und THOMAS KIRN, *Rechtsanwälte – Linksanwälte. 1971–1981 – das Rote Jahrzehnt vor Gericht*, Frankfurt a. M. 2004; »Linke« Anwaltschaft von der APO bis heute: Chancen und Versäumnisse, hg. von KLAUS ESCHEN, Köln 1988; *Politische Prozesse ohne Verteidigung?*, hg. von WOLFGANG DRESSEN, Berlin 1976.

7 Vgl. zu einer Annäherung an den Gegenstand aus *dieser* Perspektive HANNES SIEGRIST, *Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.)*, Frankfurt am Main 1996.

Aber auch wenn es um die »Berufsinterna« geht, lässt er sich an manchen Stellen zu einer einseitigen oder zumindest verengten Sichtweise verleiten. So wird zu bestimmten Fragen explizit die rechtspolitische Position des DAV favorisiert (Beispiele: Verhältnis zu den Kammern, 235 ff.; Anwaltsausbildung, 561 ff.). War er selbst am Diskussions- bzw. Entscheidungsprozess beteiligt, schreckt Busse sogar vor der Verwendung der Ich-Form nicht zurück. Ausführlich würdigt er das jüngste »historische Ereignis« auf dem Gebiet des anwaltlichen Standesrechts und seine Nachwirkungen, nämlich die sogenannten Bastille-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli (daher die Bezeichnung) 1987, mit denen die bis dato von der Bundesrechtsanwaltskammer formulierten »Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts« für obsolet erklärt wurden (246 ff.). Die hierdurch beförderten Liberalisierungstendenzen sieht er in einem positiven Licht, erkennt in der zunehmenden Kommerzialisierung des Berufs keine prinzipielle Gefährdung und warnt lediglich vor den Auswirkungen auf breiter Front sinkender Einkommen und vernachlässigter Aus- und Weiterbildung (643 f.). Eine Einschätzung, die wiederum insofern historisch ist, als gerade solche Bedenken auch die Anwaltschaft der Weimarer Zeit schon bewegt haben. Die wirklich tiefgreifenden Verwerfungen, denen sich die Anwaltschaft in den letzten Jahren ausgesetzt sieht (Stichworte: Anwalt nur noch als Nebenberuf; mangelnde Vereinbarkeit von Beruf und Familie; Zerfall des einheitlichen Berufsbildes; Verlust des »Organprivilegs« durch zunehmende Loslösung von der Justiz in Ausbildung und Praxis), werden mit

Busses Resümee jedenfalls nicht hinreichend erfasst.

Das besprochene Werk ist für die Anwaltschaft – neben »dem Weißler« und »dem Oster« – als weiteres Standardwerk prädestiniert. Wer sich über die wichtigen Ereignisse in der Berufsstandsgeschichte in Deutschland seit dem 2. Weltkrieg – in den Besatzungszonen, im Ostteil, im Westteil und in der Bundesrepublik seit 1990 – informieren will, kommt in Zukunft »am Busse« nicht vorbei. Allerdings bedarf es eines kritischen Blicks, sowohl im Hinblick auf die Schwerpunktsetzungen als auch die (berufs-)politische Tendenz. Die im Buchtitel bemühte »Geschichte der deutschen Anwaltschaft« bleibt (wie übrigens auch die Geschichte des Deutschen Anwaltvereins) ein Desiderat. Nach jedenfalls heute geltenden wissenschaftlichen Maßstäben kann sich eine Professionsgeschichte nicht mehr oder weniger darauf beschränken, den Wandel der Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung (wenn auch sehr detailliert) nachzuzeichnen, sondern muss den Bezug zur Gesellschaft und zu anderen Berufsgruppen (insbesondere wenn sie auf dem jeweiligen Markt konkurrieren oder ähnlich strukturiert sind) herstellen. Das schmälert aber nicht den Wert von Busses Arbeit als Kompendium der Nachkriegsgeschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft, das man zur Hand haben muss, wenn man sich für die »Entwicklungen in Ost und West« interessiert – und damit meine ich auch die eingangs angesprochenen Skeptiker aus der Zunft der (Rechts-) Historiker!

Tillmann Krach